Rahmenvertrag über die Nutzungsüberlassung von Messstellen

zwischen

im Folgenden **neuer Messstellenbetreiber**,

und

Nordhausen Netz GmbH
Straße der Genossenschaften 93
99734 Nordhausen

im Folgenden **bisheriger Messstellenbetreiber**,

zusammen auch **Vertragsparteien** genannt,

wird nachfolgender Vertrag geschlossen:

© Becker Büttner Held

Präambel

Der bisherige Messstellenbetreiber ist aktuell für die Durchführung des Messstellenbetriebs an Messstellen zuständig, für die gemäß §§ 5 und 6 MsbG zukünftig der neue Messstellenbetreiber zuständig ist. Der Wechsel des Messstellenbetreibers erfolgt nach den einschlägigen prozessualen Vorgaben aus den Festlegungen (Anlage 1 zum Beschluss BK6-09-034, sog. Wechselprozesse im Messwesen (nachfolgend **WiM**, zuletzt geändert durch Anlage 2 zum Beschluss der BNetzA vom 21.12.2020 (BK6-20-160)) der BNetzA in jeweils geltender Fassung.

Vor dem Übergang des Messstellenbetriebs ist der bisherige Messstellenbetreiber gemäß § 16 Abs. 1 MsbG verpflichtet, dem neuen Messstellenbetreiber nach dessen Wahl die zur Messung vorhandenen technischen Einrichtungen i. S. v. § 1 Abs. 1 und Abs. 3 dieses Vertrags vollständig oder einzeln gegen angemessenes Entgelt zum Kauf oder zur Nutzung anzubieten.

Die Vertragsparteien sind sich darüber einig, von der Möglichkeit des § 16 Abs. 1 MsbG in Form der Nutzungsüberlassung Gebrauch zu machen.

Vor diesem Hintergrund schließen die Vertragsparteien den nachstehenden Rahmenvertrag über die Überlassung von Messstellen und/oder einzelner Einrichtungen einer Messstelle (vgl. nachstehend § 2 Abs. 1) zur Nutzung durch den neuen Messstellenbetreiber.

§ 1 Begriffsbestimmungen

1. Messstelle: Die Gesamtheit aller Mess-, Steuerungs- und Kommunikationseinrichtungen zur sicheren Erhebung, Verarbeitung und Übermittlung von Messdaten und zur sicheren Anbindung von Erzeugungsanlagen und steuerbaren Lasten an Zählpunkten eines Anschlussnutzers (§ 2 Nr. 11 MsbG). Die Messstelle umfasst gemäß § 16 Abs. 1 MsbG neben der Messeinrichtung selbst insbesondere Wandler, vorhandene Telekommunikationseinrichtungen und bei der Gasentnahmemessung Druck- und Temperaturmesseinrichtungen.
2. Messeinrichtung: Ein Messgerät, das allein oder in Verbindung mit anderen Messgeräten für die Gewinnung von Messwerten eingesetzt wird.
3. Werktage: Alle Tage, die kein Sonnabend, Sonntag oder gesetzliche Feiertage sind; wenn in einem Bundesland ein Tag als Feiertag ausgewiesen ist, gilt dieser Tag bundesweit als Feiertag. Der 24.12. und der 31.12. gelten als Feiertage.

§ 2 Vertragsgegenstand; Pflichten des bisherigen Messstellenbetreibers

1. Der Vertrag gilt für alle Messstellen, die der neue Messstellenbetreiber vom bisherigen Messstellenbetreiber nach den Grundsätzen des „Use-Case: Geräteübernahme“ (Ziffer II.6.2. WiM) zur Nutzung überlassen bekommt. Die nach diesem Prozess überlassenen Messstellen werden in die **Anlage Messstellen** aufgenommen, welche vom bisherigen Messstellenbetreiber bei der Überlassung weiterer Messstellen entsprechend ergänzt und dem neuen Messstellenbetreiber auf elektronischem Weg unverzüglich nach Aktualisierung zur Verfügung gestellt wird. Für die Geltung der Rechte und Pflichten aus dem Rahmenvertrag ist die Aktualisierung der **Anlage Messstellen** ohne Bedeutung.
2. Die Regelungen dieses Vertrags für die vollständige Nutzungsüberlassung in Bezug auf die jeweilige Messstelle gelten für die Überlassung nur einzelner technischer Einrichtungen i. S. d. § 16 MsbG entsprechend.
3. Der bisherige Messstellenbetreiber überlässt dem neuen Messstellenbetreiber die im Rahmen des „Use-Case: Geräteübernahme“ (Ziffer II.6.2. WiM) vereinbarten Messstellen zur Nutzung ab dem im Rahmen dieses Prozesses vereinbarten Übernahmetermin.
4. Sofern an der betreffenden Messlokation ein intelligentes Messsystem installiert ist und auch ein Smart Meter Gateway zur Nutzung überlassen werden soll und diese Überlassung unter Beach-

© Becker Büttner Held

tung der Vorgaben des BSI technisch möglich ist, erfolgt die Überlassung des Smart Meter Gateways durch Herbeiführung eines Wechsels des Smart Meter Gateway Administrators gemäß dem in Ziffer 7 der „Technischen Richtlinie BSI TR-03109-1, Anlage VI: Betriebsprozesse“ beschriebenen Prozess. Für etwaigen weiteren Regelungsbedarf, etwa zum Umgang mit Kennzeichnungen und Zertifikatsschlüsseln, die dem bisherigen Messstellenbetreiber in seiner Funktion als Smart Meter Gateway Administrator zugeordnet sind, bedarf es einer gesonderten Vereinbarung.

5. Der bisherige Messstellenbetreiber überlässt dem neuen Messstellenbetreiber das Smart Meter Gateway nicht zur Mitnutzung, wenn der bisherige Messstellenbetreiber an der jeweiligen Messstelle eine oder mehrere nach diesem Vertrag zu überlassende moderne Messeinrichtungen gemeinsam mit anderen modernen Messeinrichtungen über dasselbe Smart Meter Gateway in ein Kommunikationsnetz eingebunden hat.

6. Eine Übermittlung von Daten durch den bisherigen Messstellenbetreiber an den neuen Messstellebetreiber erfolgt entsprechend „Use-Case: Geräteübernahme“ (Ziffer II.6.2. WiM) und Prozess „Wechsel des Smart Meter Gateway Administrators“ der Technischen Richtlinie BSI TR-03109-1, Anlage VI. Darüber hinaus werden keine Daten an den neuen Messstellenbetreiber übermittelt.

7. Der bisherige Messstellenbetreiber gestattet dem neuen Messstellenbetreiber gegen Zahlung des in § 4 in Verbindung mit **Anlage Preisblatt** für die jeweiligen Messstellen geregelten Nutzungsentgelts die Nutzung in dem Umfang, in dem sie zur Durchführung des Messstellenbetriebs nach § 3 Abs. 2 MsbG erforderlich ist.

§ 3 Pflichten des neuen Messstellenbetreibers

1. Für die Dauer der Überlassung der in § 2 Abs. 1 in Verbindung mit **Anlage Messstellen** bezeichneten Messstellen zahlt der neue Messstellenbetreiber an den bisherigen Messstellenbetreiber das in § 4 geregelte Nutzungsentgelt. Der neue Messstellenbetreiber trägt darüber hinaus die Kosten für den Messstellenbetrieb.

2. Dem neuen Messstellenbetreiber obliegt die Instandhaltungs- und Instandsetzungspflicht in Bezug auf die ihm vom bisherigen Messstellenbetreiber zur Nutzung überlassenen Messstellen. Der neue Messstellenbetreiber hat die Messstellen daher während der Dauer dieses Vertrags in einem zum vertragsgemäßen Gebrauch geeigneten Zustand zu erhalten, sodass ein einwandfreier und den eichrechtlichen Vorschriften entsprechender Messstellenbetrieb gewährleistet ist. Das umfasst insbesondere die laufenden bzw. aus besonderem Anlass erforderlichen vorbeugenden Wartungs-, Pflege- und Reinigungsarbeiten sowie erforderliche Reparaturen. Nicht umfasst ist hingegen die Wiederherstellung oder Ersatzbeschaffung einer vollständig zerstörten bzw. zum Messstellenbetrieb dauerhaft unbrauchbaren Messstelle. Kommt der Aufwand für eine Instandhaltung bzw. Instandsetzung einer Ersatzbeschaffung wirtschaftlich gleich oder geht die Messstelle unter, gilt. § 9 Abs. 5. § 8 bleibt unberührt.

3. Der neue Messstellenbetreiber ist Messgeräteverwender i. S. d. MessEG und verantwortlich für die Einhaltung aller sich aus dem Eichrecht, insbesondere aus § 1 Nr. 3, § 3 Nr. 24 MessEG sowie §§ 1, 4 MessEV ergebenden Anforderungen und Verpflichtungen. Der neue Messstellenbetreiber ist daher insbesondere auch zur Mitwirkung bei der Durchführung aller Maßnahmen verantwortlich, die zur Verlängerung der Eichfrist erforderlich sind (insbesondere anlässlich von

© Becker Büttner Held

Stichprobenprüfungen gemäß § 35 MessEV bzw. bei der Durchführung der Eichung, § 37 MessEG und § 36 MessEV).

§ 4 Nutzungsentgelt/Nutzungsentgeltanpassungen

1. Der neue Messstellenbetreiber zahlt an den bisherigen Messstellenbetreiber für die Dauer der Überlassung der in § 2 Abs. 1 näher definierten und in **Anlage Messstellen** genannten Messstellen und Zusatzeinrichtungen ein jährliches Nutzungsentgelt, dessen Höhe sich aus der **Anlage Preisblatt** ergibt.

2. Dem Nutzungsentgelt ist die Umsatzsteuer in jeweils gesetzlich festgelegter Höhe hinzuzurechnen.

3. Der bisherige Messstellenbetreiber ist verpflichtet, das Nutzungsentgelt nach Absatz 1 sowie die gesondert in der jeweils geltenden Höhe durch einseitige Leistungsbestimmung nach billigem Ermessen gemäß § 315 BGB anzupassen (Erhöhungen oder Ermäßigungen). Anlass für eine solche Entgeltanpassung ist ausschließlich eine Änderung der Kosten für die Gebrauchsüberlassung nach diesem Vertrag. Der bisherige Messstellenbetreiber überwacht fortlaufend die Entwicklung dieser Kosten. Der Umfang einer solchen Entgeltanpassung ist auf die Veränderung der Kosten für die Gebrauchsüberlassung nach diesem Vertrag seit der jeweils vorhergehenden Entgeltanpassung nach diesem Absatz bzw. – sofern noch keine Entgeltanpassung nach diesem Absatz erfolgt ist – seit Vertragsschluss bis zum Zeitpunkt des geplanten Wirksamwerdens der aktuellen Entgeltanpassung beschränkt. Kostensteigerungen und Kostensenkungen sind bei jeder Entgeltanpassung gegenläufig zu saldieren. Die einseitige Leistungsbestimmung des bisherigen Messstellenbetreibers nach billigem Ermessen bezieht sich auch auf die jeweiligen Zeitpunkte einer Entgeltanpassung; diese sind so zu wählen, dass Kostensenkungen nicht nach für den neuen Messstellenbetreiber ungünstigeren Maßstäben Rechnung getragen werden als Kostenerhöhungen, also Kostensenkungen mindestens in gleichem Umfang preiswirksam werden wie Kostenerhöhungen. Der neue Messstellenbetreiber hat gemäß § 315 Abs. 3 BGB das Recht, die Ausübung des billigen Ermessens des bisherigen Messstellenbetreibers gerichtlich überprüfen zu lassen. Änderungen der Entgelte nach diesem Absatz sind nur zum Monatsersten möglich. Entgeltanpassungen werden nur wirksam, wenn der neue Messstellebetreiber dem bisherigen Messstellenbetreiber die Änderungen spätestens sechs Wochen vor dem geplanten Wirksamwerden in Textform mitteilt. Der neue Messstellenbetreiber kann in diesem Fall den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist auf den Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Anpassung kündigen.

4. Das Nutzungsentgelt wird bei einem untermonatlichen Beginn oder einem untermonatlichen Ende der Nutzungsüberlassung für den jeweiligen Monat zeitanteilig berechnet. Endet der Vertrag bei einer jährlichen Abrechnung vor Ende des Abrechnungszeitraums, erfolgt ebenfalls eine zeitanteilige Abrechnung unter Zugrundelegung der Nutzungstage.

§ 5 Zahlungsbestimmungen, Zahlungsverzug

1. Die Abrechnung des Nutzungsentgelts erfolgt nach Maßgabe des „Use-Case: Abrechnung von Dienstleistungen im Messwesen“ der WiM. Danach erfolgt die Abrechnung spätestens bis zum Ablauf des 20. Werktags nach Ende des Abrechnungszeitraums nach § 4. Rechnungen sind zehn Werktage nach Zugang fällig und ohne Abzug im Wege des Lastschriftverfahrens gemäß **Anlage SEPA-Lastschriftmandat**, mittels Dauerauftrag oder Überweisung (auch durch Barüberweisung) zu zahlen. Der neue Messstellenbetreiber informiert den bisherigen Messstellenbetreiber vorab in Textform, sofern Dritte für ihn leisten. Der bisherige Messstellenbetreiber ist berechtigt, Zahlungen Dritter abzulehnen.

2. Der neue Messstellenbetreiber hat bei dem Verwendungszweck der Überweisung jeweils anzugeben, auf welche REMADV-Nachricht(en) sich die Zahlung bezieht.

3. Befindet sich der neue Messstellenbetreiber in Zahlungsverzug, kann der bisherige Messstellenbetreiber angemessene Maßnahmen zur Durchsetzung seiner Forderung ergreifen. Fordert der bisherige Messstellenbetreiber erneut zur Zahlung auf, stellt der bisherige Messstellenbetreiber

© Becker Büttner Held

dem neuen Messstellenbetreiber die dadurch entstandenen Kosten pauschal gemäß dem Preisblatt in Rechnung. Auf Verlangen des neuen Messstellenbetreiber ist die Berechnungsgrundlage nachzuweisen, die pauschale Berechnung muss einfach nachvollziehbar sein und darf die nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Kosten nicht übersteigen. Dem neuen Messstellenbetreiber ist zudem der Nachweis gestattet, solche Kosten seien nicht entstanden oder wesentlich geringer als die Höhe der Pauschale. § 288 Abs. 5 BGB bleibt unberührt.

4. Einwände gegen Rechnungen berechtigen zum Zahlungsaufschub nur, sofern aus Sicht eines verständigen Messstellenbetreibers die ernsthafte Möglichkeit eines offensichtlichen Fehlers besteht, z. B. bei falscher Messstellenbetreiberbezeichnung, verwechselten Messstellen, ohne Weiteres erkennbaren Rechenfehlern. Rechte des neuen Messstellenbetreibers nach § 315 BGB bleiben von Absatz 4 unberührt.

5. Gegen Ansprüche des bisherigen Messstellenbetreibers kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen aufgerechnet werden. Dies gilt nicht für Ansprüche des neuen Messstellenbetreibers gegen den bisherigen Messstellenbetreiber aufgrund vollständiger oder teilweiser Nichterfüllung oder mangelhafter Erfüllung der Leistungspflicht.

§ 6 Vorauszahlung/Sicherheitsleistung

1. Der bisherige Messstellenbetreiber kann vom neuen Messstellenbetreiber für Zahlungsansprüche aus diesem Vertrag monatliche Vorauszahlungen verlangen, wenn der neue Messstellenbetreiber mit einer Zahlung aus dem Vertrag in nicht unwesentlicher Höhe in Verzug ist, wenn der neue Messstellenbetreiber innerhalb eines Zeitraums von zwölf Monaten wiederholt in Zahlungsverzug gerät, ein früherer Nutzungsüberlassungsvertrag zwischen dem bisherigen Messstellenbetreiber und dem neuen Messstellenbetreiber in den letzten zwei Jahren vor Abschluss dieses Vertrags vom bisherigen Messstellenbetreiber wirksam außerordentlich gekündigt worden ist, wenn nach den Umständen des Einzelfalls Grund zu der Annahme besteht, dass der neue Messstellenbetreiber seinen Zahlungsverpflichtungen ganz oder teilweise nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt oder in sonstigen begründeten Fällen.

2. Bei Verlangen einer Vorauszahlung sind dem neuen Messstellenbetreiber Beginn, Höhe und die Gründe für die Vorauszahlung sowie die Voraussetzungen für ihren Wegfall mitzuteilen. Die Zeitpunkte der Vorauszahlungen legt der bisherige Messstellenbetreiber nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) fest. Die Vorauszahlung ist frühestens mit Beginn der Nutzungsüberlassung fällig. Die Höhe der Vorauszahlung bemisst sich nach dem Entgelt, das der neue Messstellenbetreiber gemäß § 4 für den Messstellenbetrieb zu zahlen hat.

3. Die Vorauszahlung wird mit der jeweils nächsten vom neuen Messstellenbetreiber nach diesem Vertrag zu leistenden Zahlung (Rechnungsbeträge) verrechnet. Ergibt sich dabei eine Abweichung der Vorauszahlung von der zu leistenden Zahlung, so wird der zu viel oder zu wenig berechnete Betrag unverzüglich erstattet bzw. nachentrichtet.

4. Der bisherige Messstellenbetreiber hat das Bestehen eines begründeten Falles i. S. d. Absatz 1 jährlich, frühestens ein Jahr ab der ersten Vorauszahlung, zu überprüfen. Der neue Messstellenbetreiber kann eine Einstellung der Vorauszahlungsregelung frühestens nach zwei Jahren fordern, sofern kein begründeter Fall i. S. d. Absatz 1 mehr vorliegt und innerhalb der vorangegangenen zwei Jahre die Zahlungen des neuen Messstellenbetreibers fristgerecht und in voller Höhe eingegangen sind. Der bisherige Messstellenbetreiber bestätigt dem neuen Messstellenbetreiber, wenn die Voraussetzungen für die Vorauszahlung nicht mehr bestehen. Die Pflicht zur Vorauszahlung endet mit Zugang der Bestätigung.

5. Anstelle einer Vorauszahlung kann der bisherige Messstellenbetreiber eine Sicherheitsleistung in Höhe der für einen Zeitraum von zwei Monaten voraussichtlich durchschnittlich zu leistenden Zahlungen verlangen. Sofern die Vertragsparteien nichts anderes vereinbaren, ist eine Sicherheitsleistung nur zulässig in Form einer unbedingten, unwiderruflichen, selbstschuldnerischen Bürgschaft einer europäischen Bank. Die sich verbürgende Bank muss ein Rating im „A“-Bereich

© Becker Büttner Held

von Standard & Poors oder ein gleichwertiges Rating einer anderen international anerkannten Rating-Agentur aufweisen.

6. Der bisherige Messstellenbetreiber kann sich aus der Sicherheit befriedigen, sobald der neue Messstellenbetreiber mit seinen Zahlungsverpflichtungen in Verzug ist. Der bisherige Messstellenbetreiber wird die Sicherheit nur in dem Umfang verwerten, in dem dies zur Erfüllung der rückständigen Zahlungsverpflichtungen erforderlich ist.

7. Die Verwertung der Sicherheit nach Absatz 6 wird der bisherige Messstellenbetreiber dem neuen Messstellenbetreiber unter Fristsetzung schriftlich androhen, es sei denn, nach den Umständen des Einzelfalls besteht Grund zu der Annahme, dass eine Befriedigung aus der Sicherheit zu spät erfolgen würde. Ist der Abschluss des Vertrags für den neuen Messstellenbetreiber ein Handelsgeschäft, beträgt die Frist wenigstens eine Woche. In allen übrigen Fällen beträgt sie einen Monat.

8. Die Sicherheit ist unverzüglich zurückzugeben, soweit ihre Voraussetzungen weggefallen sind.

9. Die Regelungen zur Kündigung in § 9 bleiben unberührt.

§ 7 Informationspflichten

1. Die Vertragsparteien werden sich Beschädigungen und Störungen an Messstellen unverzüglich nach Bekanntwerden in Textform gegenseitig mitteilen.

2. Erhält der neue Messstellenbetreiber Kenntnis über den Gebrauch von Energie unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung von Messeinrichtungen, wird er den bisherigen Messstellenbetreiber und den Netzbetreiber unverzüglich informieren. Stellt der neue Messstellenbetreiber Umstände fest, die einen Verdacht auf Zählermanipulation an der Messstelle begründen, ist er verpflichtet, den Verdacht durch geeignete Nachweise, beispielsweise die Aufnahme von Lichtbildern, zu dokumentieren.

3. Der neue Messstellenbetreiber ist verpflichtet, den bisherigen Messstellenbetreiber unverzüglich über einen Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens über sein Vermögen oder andere unternehmensbezogene Ereignisse zu unterrichten, die der Ausübung des Messstellenbetriebs dauerhaft entgegenstehen. Der ungehinderte Zugang zu den Messeinrichtungen muss auch in diesen Fällen gewährleistet sein.

§ 8 Haftung

1. Der bisherige Messstellenbetreiber haftet gegenüber dem neuen Messstellenbetreiber für durch ihn schuldhaft verursachte Schäden durch Unterbrechung oder Unregelmäßigkeiten der Energieversorgung entsprechend § 18 NAV bzw. § 18 NDAV.

2. In allen übrigen Haftungsfällen ist die Haftung der Parteien sowie ihrer Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen für schuldhaft verursachte Schäden ausgeschlossen, soweit der Schaden nicht durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit herbeigeführt wurde; dies gilt nicht bei Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, oder der schuldhaften Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, d. h. solcher Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf (sog. Kardinalpflichten).

3. Im Falle einer Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, welche nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht, beschränkt sich die Haftung auf den Schaden, den die haftende Partei bei Abschluss des Vertrags als mögliche Folge der Vertragsverletzung vorausgesehen hat oder unter Berücksichtigung der Umstände, die sie kannte oder kennen musste, hätte voraussehen müssen.

© Becker Büttner Held

Gleiches gilt bei grob fahrlässigem Verhalten einfacher Erfüllungsgehilfen (nicht leitende Angestellte) außerhalb des Bereichs der wesentlichen Vertragspflichten sowie der Lebens-, Körper- oder Gesundheitsschäden.

4. Die Bestimmungen des Produkthaftungsgesetzes bleiben unberührt.

5. Dem neuen Messstellenbetreiber obliegt für die ihm zur Nutzung überlassenen Messstellen die Verkehrssicherungspflicht nach den allgemeinen zivilrechtlichen Grundsätzen. Der Messstellenbetreiber wird den bisherigen Messstellenbetreiber insoweit von allen Ansprüchen Dritter freistellen.

6. Sollte eine Messstelle durch einen Dritten beschädigt worden sein und der neue Messstellenbetreiber einen Schadensersatzanspruch gegen den Dritten haben, ohne selbst geschädigt zu sein, verpflichtet sich der neue Messstellenbetreiber, seinen Anspruch dem bisherigen Messstellenbetreiber abzutreten, sofern dieser geschädigt ist, ohne selbst einen Schadensersatzanspruch gegen den Dritten zu haben (Drittschadensliquidation).

§ 9 Laufzeit und Beendigung des Vertrags

1. Der Vertrag über die Überlassung von Messstellen läuft auf unbestimmte Zeit.

2. Der Überlassungsbeginn der Messstelle kann vom Beginn der Zuordnung des Messstellenbetreibers abweichen, wenn und soweit die Zuordnung gemäß Ziffer II. 3.2. Prozessschritt 7 der WiM erfolgt. Als Zuordnungsbeginn gilt der Tag, der dem vom MSB mitgeteilten Termin des erfolgreichen Abschlusses des Gesamtvorgangs im Use-Case „Gerätewechsel“ und/oder „Geräteübernahme“ folgt.

3. Die Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag enden im Hinblick auf eine Messstelle gemäß Ziffer II. 3.2. Prozessschritt 7der WiM automatisch, ohne dass es einer Kündigung bedarf, wenn und soweit der bisherige Messstellenbetreiber an dieser Messstelle wieder die Aufgabe des Messstellenbetriebs übernimmt zum Tagesablauf des der Neuzuordnung vorangehenden Tags (0:00 des Folgetags); davon ausgenommen ist die Pflicht des neuen Messstellenbetreibers zur Begleichung bereits begründeter Entgeltforderungen. Dies gilt insbesondere in den Fällen des § 18 MsbG und in sonstigen Fällen, in denen der neue Messstellenbetreiber ausfällt und die Aufgabe des Messstellenbetriebs nicht mehr wahrnimmt.

4. Die Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag enden des Weiteren gemäß Ziffer II. 3.2. Prozessschritt 7 der WiM automatisch, ohne dass es einer Kündigung bedarf, bei einer sonstigen Neuzuordnung der Messstelle zu einem neuen Messstellenbetreiber zum Tagesablauf des der Neuzuordnung vorangehenden Tags (0:00 des Folgetags). Davon ausgenommen ist die Pflicht des neuen Messstellenbetreibers zur Begleichung bereits begründeter Entgeltforderungen

5. Die Rechte und Pflichten nach diesem Vertrag enden darüber hinaus im Hinblick auf einzelne Messstellen automatisch, ohne dass es einer Kündigung bedarf, wenn die überlassene Messstelle aus rechtlichen Gründen dauerhaft nicht mehr verwendet werden darf (z. B. aus eichrechtlichen Gründen; Verpflichtung zum Einbau eines intelligenten Messsystems), oder die Messstelle irreparabel defekt oder untergegangen ist; davon ausgenommen ist die Pflicht des neuen Messstellenbetreibers zur Begleichung bereits begründeter Entgeltforderungen. Die Geltendmachung gegebenenfalls bestehender Schadensersatzansprüche der Vertragsparteien bleibt unberührt.

6. Der Vertrag kann von jedem Vertragspartner mit einer Frist von einem Monat gekündigt werden. Bei einer Kündigung durch den bisherigen Messstellenbetreiber nach Absatz 6 wird dieser dem neuen Messstellenbetreiber die nach diesem Vertrag überlassenen Messstellen nach § 16 Abs. 1

© Becker Büttner Held

MsbG zum Kauf oder erneut zur Nutzung so rechtzeitig anbieten, dass eine ununterbrochene Nutzung möglich ist.

7. Der Vertrag kann aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Frist außerordentlich gekündigt werden. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn

   a. die andere Partei länger als 14 Tage in Folge oder länger als 30 Tage innerhalb eines Zeitraums von drei Monaten von ihren vertraglichen Verpflichtungen aufgrund höherer Gewalt befreit war oder

   b. die andere Partei die Erfüllung ihrer Vertragspflichten in nicht unwesentlicher Art und Weise aufgrund einer Vermögensverschlechterung aussetzt oder dies ankündigt oder

   c. eine negative Auskunft der Creditreform e. V. insbesondere zu folgenden Punkten vorliegt: erfolglose Zwangsvollstreckung, erfolglose Pfändung, eidesstattliche Versicherung zum Vermögen, Restschuldbefreiung oder

   d. ein Zwangsvollstreckungsverfahren gegen das gesamte Vermögen der anderen Partei oder eines wesentlichen Teils ihres Vermögens eingeleitet wurde oder

   e. gegen wesentliche Bestimmungen dieses Vertrags oder des Messstellenbetreiber-Rahmenvertrags wiederholt trotz Abmahnung unter Androhung der Einstellung bzw. Ablehnung des Messstellenbetriebs verstoßen wird.

8. Ein wichtiger Grund liegt für den bisherigen Messstellenbetreiber weiterhin vor,

   a. wenn der neue Messstellenbetreiber mit einer Zahlung aus dem Vertrag in nicht unwesentlicher Höhe in Verzug ist und seiner Zahlungspflicht nicht innerhalb einer Woche nach Zugang einer Zahlungsaufforderung mit Kündigungsandrohung nachkommt,

   b. wenn der neue Messstellenbetreiber ganz oder teilweise trotz Zahlungsaufforderung mit Kündigungsandrohung innerhalb der vom Messstellenbetreiber gesetzten Frist von einer Woche eine geschuldete Vorauszahlung nicht leistet,

   c. wenn der neue Messstellenbetreiber ganz oder teilweise eine geschuldete Vorauszahlung und/oder vereinbarte Sicherheit nicht leistet und seiner Pflicht nicht innerhalb einer vom bisherigen Messstellenbetreiber daraufhin gesetzten Frist von zwei Wochen nachkommt. Die Fristsetzung erfolgt in einer weiteren Zahlungsaufforderung des bisherigen Messstellenbetreibers mit Kündigungsandrohung oder

   d. wenn dem bisherigen Messstellenbetreiber die Nutzungsüberlassung aus wirtschaftlichen Gründen nicht zumutbar ist.

9. Die Kündigung bedarf jeweils der Textform.

§ 10 Angebot zum Kauf der Messstelle

1. Der bisherige Messstellenbetreiber ist berechtigt, dem neuen Messstellenbetreiber einzelne oder alle der von ihm zunächst zur Nutzung überlassene Messstellen oder einzelne ihrer Einrichtungen gegen ein angemessenes Entgelt zum Kauf anzubieten. Der bisherige Messstellenbetreiber wird dem neuen Messstellenbetreiber in diesem Fall ein schriftliches Vertragsangebot unterbreiten. Der neue Messstellenbetreiber kann dieses Angebot durch schriftliche Erklärung gegenüber dem bisherigen Messstellenbetreiber binnen einer Frist von zwei Wochen nach Zugang annehmen. Der neue Messstellenbetreiber hat die Möglichkeit, das Angebot unter dem Vorbehalt einer rechtlichen Überprüfung einzelner Vertragsbestandteile und/oder einer Überprüfung der Angemessenheit des Kaufpreises anzunehmen.

2. Kommt ein Kaufvertrag zustande, endet dieser Vertrag für die betroffenen Messstellen mit dem Zeitpunkt der beiderseitigen Erfüllung des Kaufvertrags (Eigentumsübertragung an der Messstelle; Kaufpreiszahlung).

3. Nimmt der neue Messstellenbetreiber das Angebot des bisherigen Messstellenbetreibers zum Kauf der Messstellen nicht binnen der in Absatz 1 geregelten Frist an, hat der bisherige Messstellenbetreiber das Recht, diesen Vertrag unter den Voraussetzungen des § 9 Abs 6 bezüglich

© Becker Büttner Held

der zum Kauf angebotene(n) Messstelle(n) zu beenden, ohne ein neues Angebot nach § 9 Abs. 6 zu unterbreiten.

§ 11 Herausgabe der Messstelle

1. Wird dieser Vertrag beendet oder hat der neue Messstellenbetreiber aus sonstigen Gründen keinen Anspruch mehr auf Nutzungsüberlassung, hat der neue Messstellenbetreiber dem bisherigen Messstellenbetreiber unverzüglich den Besitz an den nach diesem Vertrag überlassenen Messstelle(n) vollständig und unverzüglich durch unentgeltliche Anlieferung während der Geschäftszeiten des bisherigen Messstellenbetreibers zu verschaffen.

2. Verschafft der neue Messstellenbetreiber dem bisherigen Messstellenbetreiber nicht unverzüglich nach der Beendigung dieses Vertrags den Besitz an den nach diesem Vertrag überlassenen Messstellen, kann der bisherige Messstellenbetreiber für die Dauer der Vorenthaltung das in § 4 vereinbarte Nutzungsentgelt verlangen. Die Geltendmachung eines weiteren Schadens bleibt unberührt.

§ 12 Übertragung des Vertrags

Der bisherige Messstellenbetreiber ist berechtigt, die Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag als Gesamtheit auf einen personell, technisch und wirtschaftlich leistungsfähigen Dritten zu übertragen. Eine Übertragung ist dem neuen Messstellenbetreiber spätestens sechs Wochen vor dem Zeitpunkt der Übertragung unter Angabe dieses Zeitpunkts mitzuteilen. Im Falle einer Übertragung hat der neue Messstellenbetreiber das Recht, den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Übertragung zu kündigen. Hierauf wird der neue Messstellenbetreiber vom bisherigen Messstellenbetreiber in der Mitteilung gesondert hingewiesen. Das Recht zur Abtretung von Forderungen nach § 398 BGB sowie eine gesetzliche Rechtsnachfolge, insbesondere bei Übertragungen i. S. d. Umwandlungsgesetzes, bleiben unberührt.

§ 13 Änderung des Vertrags

Die Regelungen des Vertrags beruhen auf den gesetzlichen und sonstigen Rahmenbedingungen zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses (z. B. MsbG, EnWG, höchstrichterliche Rechtsprechung, bestandskräftige Entscheidungen der BNetzA). Das vertragliche Äquivalenzverhältnis kann nach Vertragsschluss durch unvorhersehbare Änderungen der gesetzlichen oder sonstigen Rahmenbedingungen (z. B. durch Gesetzesänderungen, sofern deren konkreter Inhalt nicht bereits – etwa in der Phase zwischen dem Abschluss des förmlichen Gesetzgebungsverfahrens und dem Inkrafttreten – absehbar war), die der bisherige Messstellenbetreiber nicht veranlasst und auf die er auch keinen Einfluss hat, in nicht unbedeutendem Maße gestört werden. Ebenso kann nach Vertragsschluss eine in dem Vertrag entstandene Lücke nicht unerhebliche Schwierigkeiten bei der Durchführung des Vertrags entstehen lassen (etwa, wenn die Rechtsprechung eine Klausel für unwirksam erklärt), die nur durch eine Anpassung oder Ergänzung zu beseitigen sind. In solchen Fällen ist der bisherige Messstellenbetreiber verpflichtet, den Vertrag – mit Ausnahme des Entgelts – unverzüglich insoweit anzupassen und/oder zu ergänzen, als es die Wiederherstellung des Äquivalenzverhältnisses von Leistung und Gegenleistung und/oder der Ausgleich entstandener Vertragslücken zur zumutbaren Fort- und Durchführung des Vertragsverhältnisses erforderlich macht (z. B. mangels gesetzlicher Überleitungsbestimmungen). Anpassungen des Vertrags nach dieser Klausel sind nur zum Monatsersten möglich. Die Anpassung wird nur wirksam, wenn der bisherige Messstellenbetreiber dem neuen Messstellenbetreiber die Anpassung spätestens zwei Wochen vor dem geplanten Wirksamwerden in Textform mitteilt. Ist der neue Messstellenbetreiber mit der mitgeteilten Vertragsanpassung nicht einverstanden, hat er das Recht, den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zu kündigen. Hierauf wird der neue Messstellenbetreiber vom bisherigen Messstellenbetreiber in der Mitteilung gesondert hingewiesen.

§ 14 Datenschutz

1. Die Vertragsparteien verpflichten sich, die dem jeweils anderen Vertragspartner nach Art. 14 DS-GVO obliegenden Informationspflichten gegenüber den eigenen Mitarbeitern, Erfüllungsgehilfen und Dienstleistern (betroffene Personen) zu erfüllen, wenn im Rahmen der Vertragserfüllung, zur

© Becker Büttner Held

Durchführung vorvertraglicher Maßnahmen, zur Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung oder zur Wahrung berechtigter Interessen

- personenbezogene Daten betroffener Personen von einem Vertragspartner an den jeweils anderen Vertragspartner weitergeben werden und/oder
- betroffene Personen auf Veranlassung des einen Vertragspartners den jeweils anderen Vertragspartner kontaktieren.

2. Hierfür verwendet der Vertragspartner, der die personenbezogenen Daten weitergibt bzw. auf dessen Veranlassung die Kontaktaufnahme erfolgt, dass ihm vom anderen Vertragspartner zur Verfügung gestellte Informationsblatt. Die „Information zur Verarbeitung personenbezogener Daten“ des Lieferanten ist diesen AGB als Anlage beigefügt. Die Vertragspartner sind nicht verpflichtet, das vom anderen Vertragspartner zur Verfügung gestellte Informationsblatt vor der Aushändigung an die betroffenen Personen zu prüfen. Sie sind weiterhin nicht berechtigt, das vom anderen Vertragspartner zur Verfügung gestellte Informationsblatt ohne vorherige Zustimmung zu ändern. Es obliegt ausschließlich dem zur Information verpflichteten Vertragspartner, dem anderen Vertragspartner ein den jeweils geltenden rechtlichen Anforderungen entsprechendes Informationsblatt zur Verfügung zu stellen und dieses bei Bedarf auch während der Vertragslaufzeit zu aktualisieren.

§ 15 Schlussbestimmungen

1. Dieser Vertrag ist abschließend. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.
2. Die Vertragsparteien verpflichten sich, alle im Zusammenhang mit diesem Vertrag stehenden Daten und Unterlagen vertraulich zu behandeln. Sie werden weder den Vertrag vollständig oder teilweise noch Informationen über dessen Inhalt ohne die schriftliche Einwilligung der anderen Partei einem Dritten überlassen und/oder in sonstiger Weise zugänglich machen. Dies gilt nicht für Informationen, die an Aufsichts- oder Regulierungsbehörden sowie an zur beruflichen Verschwiegenheit verpflichtete Berater weitergegeben werden.
3. Der Gerichtsstand für Kaufleute i. S. d. Handelsgesetzbuchs, juristische Person des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtliche Sondervermögen ist ausschließlich Sitz der Nordhausen Netz GmbH. Das Gleiche gilt, wenn der neue Messstellenbetreiber keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat.
4. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrags unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleibt der Vertrag im Übrigen davon unberührt.

....., den	....., den .....
.....	…….....
Bisheriger Messstellenbetreiber	Neuer Messstellenbetreiber

Anlagen

Anlage Messstellen

Anlage Preisblatt

Anlage Information zur Verarbeitung personenbezogener Daten

© Becker Büttner Held